

Statuten

des Gewerbevereins Gemeinde Sigriswil.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Unter dem Namen Gewerbeverein der Gemeinde Sigriswil (KMU Sigriswil) mit Sitz in Sigriswil besteht als Sektion des Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes und des Amtsgewerbeverbandes Thun ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihnen nahe stehenden Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen der KMU auf privatwirtschaftlicher Grundlage;
- b) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren;
- c) die Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen;
- d) die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
- e) die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
- f) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen;
- g) die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.
- h) Die Unterstützung seiner Mitglieder für gemeinsame Werbe und Vereinsevents

II. Mitgliedschaft

Art. 3

der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder

- können jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig und hauptberuflich in Handel, Gewerbe, Industrie oder Landwirtschaft tätig sind bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Als Passivmitglieder

- können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem Verein verbunden fühlen.
- die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zu Freimitgliedern

- können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zu Ehrenmitgliedern

- können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme

- von Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand
- Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten
- Die Aufnahme erfolgt nach den Richtlinien des Vorstandes im Anhang 2
- Die HV bestätigt die Aufnahme.
- Die Ernennung zu Ehren- oder Freimitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 4

- Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- Die Mitgliedschaftsrechte können von handlungsbevollmächtigten Personen ausgeübt werden.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht an die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge bis Ende Juni zu entrichten.
- Der Mitgliederbeitrag darf Fr. 400.-/Mitglied nicht übersteigen. Die diversen Beiträge werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma, sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder die ihre Pflichten als Vereinsmitglied nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglied unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) die Vereinsrevisoren

Art. 7

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) der Ausschluss von Mitgliedern
- b) Bestätigt die durch den Vorstand aufgenommenen neuen Mitglieder
- c) die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- d) die Genehmigung von Jahresberichten
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- f) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- g) die Festsetzung des Vorstandskredites gem. Anhang 1
- h) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Vereinsrevisoren
- i) die Wahl der Abgeordneten an Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte
- j) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, der Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden.
- k) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite den Vorstandskredit übersteigen gem. Anhang 1
- l) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- m) die Auflösung des Vereins.
- n) im Anhang 1 werden alle finanziellen Belange und Ansätze geregelt, sie werden an jeder ord. HV genehmigt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Jahresquartal statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus schriftlich und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen; wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren unter angemessener Berücksichtigung verschiedener Ortschaften und aller Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind höchstens 3 mal wiederwählbar. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder ist so festzusetzen, dass jeweils die Hälfte der Mitglieder in die Wiederwahl kommt. Zwischendurch ersetzte Vorstandsmitglieder werden nur für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten stehen ihm das Vorbereitungsrecht und das Recht zur Antragstellung an der Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er die Kompetenz, die ihm von der Hauptversammlung erteilt wurde, für ein und denselben Gegenstand. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Der Vorstand organisiert sich in einer Geschäftsordnung (Anhang 3) selbst.

Art. 9

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

Art. 10

Drei Vereinsrevisoren (2 Ordentliche + 1 Einzuführender) prüfen die Vereinsgeschäfte und erstatten zu Händen der Hauptversammlung einen Bericht. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer der Vereinsrevisoren beträgt drei Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsälteste Revisor ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird. Sie dürfen nicht im gleichen Jahr gewählt werden.

Ihnen unterliegt die Kontrolle von:

- a) Finanzen (Buchführung)
- b) Adressverwaltung
- c) Aufträge der Mitgliederversammlung
- d) Büroführung
- e) Spesen / Entschädigungen.

Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht wieder wählbar.

IV. Finanzen

Art. 11

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Jahresbeiträge
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) allfälligen Zuwendungen
- d) Erträge aus Anlässen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf maximal einen Jahresbeitrag begrenzt. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 14

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verwendung dem Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

Art. 15

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21.3.91

Also beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 26.3.04

Gewerbeverein der Gemeinde Sigriswil

Markus von Gunten
Präsident

Daniel von Gunten
Sekretär

G e n e h m i g u n g

Am _____ durch den Kantonal-Bernischen Gewerbeverband nach Massgabe von Art. 17 der Kantonalstatuten genehmigt.

KANTONAL-BERNISCHER GEWERBEVERBAND

Der Präsident

Der Geschäftsführer